

Alle Interessenten sind herzlich eingeladen!

Tagungsort: Schlossberghalle,
Am Vogelanger 2, 82319 Starnberg

Die Schlossberghalle ist ein Anbau des Rathauses im Zentrum der Stadt und von der Hauptstraße oder vom Tutzinger-Hof-Platz bergauf in wenigen Minuten zu erreichen.

Eine Tiefgarage befindet sich unter der Schlossberghalle mit Einfahrt an der Hauptstraße (1. Ampelanlage nach dem Tutzinger-Hof-Platz Richtung Weilheim; www.apcoa.de).

Gezogene Parktickets sind am Automaten zu bezahlen. Der Preis pro angefangene Stunde beträgt € 1,50.

Tagesmax. € 12,00. Abendtarif 19.00 bis 1.00 Uhr max. € 8,00. Es gelten die allgemeinen Hinweise z. B. vor der Parkhauseinfahrt und im Eingangsbereich der Schlossberghalle.

Dr. H. Wedekind
Institutsleiter

FELS

Förderverein der Ehemaligen der Bayerischen Landesanstalt für Fischerei e.V.
am Institut für Fischerei Starnberg
Weilheimer Straße 8 | 82319 Starnberg
Tel.: +49(0)81 51 / 26 92-125

Einladung

zur Mitgliederversammlung am
Dienstag, 10. Januar 2017,
18.00 Uhr in der Schlossberghalle,
Am Vogelanger 2, Starnberg

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jahresbericht
3. Kassenbericht
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Satzungsänderung
6. Exkursion 2017
7. Sonstiges
8. Anträge und Wünsche

Ludwig Kiesle
1. Vorsitzender



Österreichischer Fischerei Verband

Quo vadis EuGH? Von der Wärmstube ins Eisbad

Mit seinen Entscheidungen über die Wesereintiefung und die Schwarze Sulm hat der EuGH Gewässerschützern und der Fischerei ein Wechselbad bereitet, das extremer nicht sein könnte: Von der Wärmstube ins Eisbad, so könnte man sagen!

Der EuGH wird regelmäßig dann angerufen, wenn Gemeinschaftsrecht verbindlich ausgelegt werden soll. In den Fällen, um die es hier geht, handelte es sich um die Auslegung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Die erste Entscheidung erging im Jahr 2015 und betraf die Wesereintiefung. Das Projekt sah vor, dass die Unterweser bis Bremen so eingetieft werden sollte, dass auch große Con-

tainerschiffe den Hafen in Bremen erreichen können sollten. Hierfür sollte auf einer Länge von ca. 57 km eine Eintiefung des Flussbettes erfolgen. Ein Silberstreif ging am Horizont auf, als der EuGH urteilte, dass dieses Vorhaben, das zwar sehr große wirtschaftliche Vorteile gehabt hätte (große Containerschiffe kommen ohne Eintiefung nur bis Bremerhaven und müssen dort entladen werden, dies hätte sich dann auf weitere Häfen verteilt und hätte die Fracht von wesentlich mehr Containerschiffen gelöscht werden können), nicht umgesetzt werden darf. Hinzuzufügen ist, dass die Unterweser ein äußerst denaturiertes Gewässer ist, das schon vor vielen Jahrzehnten dem Primat der Schifffahrt geopfert wurde.

Die Kriterien, die der EuGH mit dieser Entscheidung zum Verschlechterungsverbot/ Verbesserungsgebot entwickelt hatte, ließen hoffen, dass der Druck auf die Gewässer nun etwas nachlassen werde. Unter anderem war zu erwarten, dass der besinnungslose Ausbau der Wasserkraft einigermmaßen gebremst werden würde.

Kaum hatte man Hoffnung geschöpft, erging eine gegenteilige Entscheidung des EuGH, diesmal zu einem österreichischen Kraftwerksprojekt an der Schwarzen Sulm. Die Schwarze Sulm ist ein Naturjuwel, wie wir leider nur noch wenige in Österreich haben. In dem Bereich, in dem das Kraftwerk gebaut werden sollte, ging man ursprünglich von einem sehr guten Gewässerzustand aus. Eine Konstellation, von der man eigentlich dachte, dass in solchen Gewässerstrecken praktisch gar nichts verändert werden darf, weil die Kriterien für Ausnahmen äußerst streng sind. Bei der Schwarzen Sulm schlug das Pendel aber in die Gegenrichtung aus. Der EuGH ging bei seiner Entscheidung auch davon aus, dass ein sehr guter Gewässerzustand bestehen würde, hielt aber den Eingriff zum Zwecke des Baus eines Wasserkraftwerkes für so segensreich und vorteilhaft, dass dies dennoch – als Ausnahme vom strengen Verschlechterungsverbot bei sehr gutem Gewässerzustand – zu genehmigen sei.

Es ist dabei erschütternd, dass sogar ein Höchstgericht vom Schlege eines EuGH sich nachhaltig von der Propaganda der Kraftwerkswirtschaft beeindrucken lässt. Es wird ganz einfach ignoriert, dass der Strom von jedem Kraftwerk, das jetzt noch gebaut wird, am Markt vorbei produziert wird. Aufgrund des hohen Ausbaugrades der Wasserkraft in Österreich, schwimmen wir im Strom, wenn die Wasserstände unserer Flüsse entsprechend hoch sind. Bei Niedrigwasser – oder gar Niedrigstwasserbedingungen, wie sie immer öfter vorkommen, helfen zusätzlich gebaute Wasserkraftwerke tatsächlich gar nichts. Mit jedem zusätzlich gebauten Kraftwerk wird ganz einfach die Abhängigkeit von der Wasserführung unserer Fließgewässer noch größer, die Energieprobleme werden dadurch

keineswegs gelöst! Es gibt deshalb in Wirklichkeit überhaupt keinen guten Grund, ein Kraftwerk in einem Gewässerabschnitt zu bewilligen, der einen sehr guten Zustand aufweist. Der Nutzen für die Allgemeinheit ist äußerst marginal und tatsächlich fragwürdig. Leider hat der EuGH diese Aspekte des Kraftwerksbaus vollkommen ausgeblendet und die guten Ansätze, die bei der Wesereintiefungsentscheidung zu erkennen waren, zunichte gemacht.

Der EuGH erschien zunächst als »Schirmherr des Gewässerschutzes«, diesen Status hat er aber durch die Schwarze Sulm-Entscheidung zweifellos verloren. Es bleibt abzuwarten, wie weitere Entscheidungen zur Wasserrahmenrichtlinie ausfallen werden. Nach den geschilderten Entscheidungen ist eine einheitliche Linie jedenfalls nicht erkennbar. Im Sinne der Fischerei hoffen wir natürlich, dass der Gewässerschutz wieder die Oberhand gewinnen möge! Pessimisten prophezeien ja leider, dass der Spuk erst dann aufhören wird, wenn auch das letzte Naturjuwel der Energiewirtschaft zum Opfer gefallen ist. Sie irren sich hoffentlich!

Mag. Ludwig Vogl

Präsident des Österreichischen Fischereiverbandes



Der Onlineshop für Fischzüchter

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 2016

Band/Volume: [69](#)

Autor(en)/Author(s): Vogl Ludwig

Artikel/Article: [Österreichischer Fischerei Verband: Quo vadis EuGH? Von der Wärmstube ins Eisbad 268-269](#)